

Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90277 7559

E-Mail: sozialwesen@ba-ts.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Ein ebenerdiger Zugang ist nur am Hintereingang des Rathauses über den Parkplatz erreichbar. Das Amt für Soziales Tempelhof ist über eine Rampe erreichbar (rechter Seiteneingang). Ein Fahrstuhl ist über den Hintereingang des Rathauses erreichbar. Behindertenparkplätze sind vor dem Rathaus vorhanden. Es sind behindertengerechte WC im Untergeschoss vorhanden.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: Eine Sprechstunde ist Dienstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr eingerichtet für:

- Fälle von Mittellosigkeit und
- akute Fälle von Wohnungsnot/Obdachlosigkeit zur Unterbringung in einer Unterkunft

Alle anderen Anliegen sind nach Möglichkeit schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch an das Amt für Soziales zu richten. Termine außerhalb der Sprechstunden vereinbaren Sie bitte persönlich mit der für Sie zuständigen Sachbearbeitung.

Donnerstag: Eine Sprechstunde ist Donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr eingerichtet für:

- Fälle von Mittellosigkeit und
- akute Fälle von Wohnungsnot/Obdachlosigkeit zur Unterbringung in einer Unterkunft

Alle anderen Anliegen sind nach Möglichkeit schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch an das Amt für Soziales zu richten. Termine außerhalb der Sprechstunden vereinbaren Sie bitte persönlich mit der für Sie zuständigen Sachbearbeitung.

Nahverkehr

S-Bahn

S+U Tempelhof: S41, S42, S46, S47 (mit 10 Min. Fußweg)

U-Bahn

Alt-Tempelhof: U6 Kaiserin-Augusta-Straße: U6

Bus

Rathaus Tempelhof: 184 Alt-Tempelhof: M46, 140, 246 (jeweils mit Fußweg)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfassen als Grundleistungen folgenden notwendigen Bedarf:

- Ernährung
- Unterkunft und Heizung
- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- erforderliche und unaufschiebbare Leistungen bei Krankheit
- erforderliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zusätzlich wird ein Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt.

Voraussetzungen

- **Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und bestimmte Aufenthaltstitel besitzen.**

(https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/run_dschreiben/2007_06_anlage-571946.php)

(siehe Zuständigkeitshinweis am Ende der Seite)

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Sozialhilfe**
mit Anlage
- **Personal- und Aufenthaltsdokumente**
- **Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse**
- **Nachweis gegebenenfalls sonstiger notwendiger Bedarfe**
- **Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.**

Formulare

- **Antrag auf Sozialhilfe**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f51699-soz_iii_b_1___01_14.pdf)
- **Anlage 2 für Ausländerinnen und Ausländer/Asylbewerberinnen und Asylbewerber**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-b/_assets/mdb-f51307-soz_iii_b_1_2__02_13.pdf)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>)
- **Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG)**
(https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_zustasylblg-571932.php)

Weiterführende Informationen

- **Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)**
(<https://www.berlin.de/laf/>)
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**
(https://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite_node.html)
- **Berliner Sozialrecht**
(<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zu Beginn des Asylverfahrens werden die Leistungen zentral über das **Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten** gewährt. Es können sich weitere Leistungen nach dem AsylbLG über die Ämter für Soziales anschließen, sofern nicht - je nach Stand oder Ausgang des Asylverfahrens - ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.